



**Blechschilder entfernen wird
als Diebstahl angezeigt.
Das Vehicle ist Videoüberwacht!
Dieses Vehicle ist nicht in der BRD
zugelassen und nicht versichert!**



Der Mensch der dieses Vehicle bewegt hat kein Verkehrsbedürfnis und verzichtet daher auf dieses Verkehrsrecht. Der Mensch befindet sich auf der Erde und nicht „in der Bundesrepublik Deutschland (BRD)“. Es ist ihm nicht möglich das Vehicle auf dem Erdboden zu fahren, da ihm durch die sog. Privatisierung die Möglichkeit genommen wurde, das Vehicle auf dem Erdboden fahren zu können. Der Mensch muss gezwungener Maßen den Asphalt benutzen um sich von einem Ort zum anderen zu bewegen!

Dies ist ein Rechtfertigender Notstand

(§ 34 StGB)

Es handelt sich um einen Rechtfertigungsgrund, der ein rechtsgutsverletzendes Verhalten gestattet und den dadurch Beeinträchtigten (BRD) zur Duldung verpflichtet.

In Folge ist der Mensch einer Nötigung ausgesetzt

(§ 240 StGB)

In der geltenden Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sind die §§ 1 bis 15 u. 69. (weggefallen). In der alten Fassung ist zu lesen:

StVZO (1937) § 1 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist. Als Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen.

StVZO (1937) § 69 Geltungsbereich

Diese Verordnung ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden, soweit nicht für den Verkehr auf Kraftfahrbahnen oder für einzelne Verkehrsarten, insbesondere für den Schienenverkehr, Sonderrecht gilt. Sie enthält zusammen mit der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs.

Die Pflichtversicherung (PflVG) der BRD besagt zudem in §§ 1, 2 u. 6, dass nur auf „Wegen und Plätzen“ eine sog. Versicherungspflicht für in der BRD zugelassenen Fahrzeuge besteht. Dies wird auch in den AGB der in der BRD zugelassenen KFZ-Versicherer bestätigt.

Eine Versicherungspflicht für Fahrzeuge gilt also nur auf Wegen und Plätzen.

In den jeweiligen StrG (Straßengesetzen) der Länder wird zudem unmissverständlich definiert, was Straßen, Wege und Plätze sind:

§ 2 Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind Straßen¹, Wege² und Plätze³, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

¹Straßen sind nicht wie ²Wege und ³Plätze Bestandteil der einschlägigen Gesetzestexte der BRD.

Eine Versicherungspflicht besteht nicht auf Straßen!

Im § 12 PflVG steht, dass ein entstandener Schaden beim „Entschädigungsfonds“ der den Garantiefonds in Form des Verkehrsofferhilfeverein e. V. darstellt, in jedem Fall vom Geschädigten geltend gemacht werden kann. Sollten Schäden durch dieses Fahrzeug verursacht worden sein, hat der Geschädigte die Möglichkeit den entstandenen Schaden innerhalb von 3 Monaten ab bekanntwerden des Schadens bei dem Verkehrsofferhilfeverein geltend zu machen.

Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH) | Wilhelmstr. 43 / 43 G | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20 20 5858

Aufsichtsbehörde

Bundesministerium der Justiz | Mohrenstr. 37 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2025-70

BFH-Urteil vom 7.3.1984 (II R 40/80) BStBl. 1984 II S. 459

Es ist sonach richtig, wenn das FG ausgeführt hat: "Soll ein Kraftfahrzeug ... nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen benutzt werden, so braucht es nicht zugelassen zu werden und unterliegt dann auch nicht der Kraftfahrzeugsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 KraftStG).